



Waidhofen, am 24.07.2024

Doris Käferbeck  
T +437442511236  
F +437442511189  
post.standesamt@waidhofen.at

Betreff: Nationalratswahl 2024  
Verfügungen der Bezirkswahlbehörde

*Unser Zeichen: WY/23787/ZP-WA-WA-WB/1/7*

## Kundmachung

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des § 52 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 in der geltenden Fassung, werden hiermit die Verfügungen der Bezirkswahlbehörde der Statutarstadt Waidhofen an der Ybbs kundgemacht:

Zur leichteren Durchführung der Nationalratswahl am 29.09.2024 wird das Stadtgebiet gemäß § 53 NRWO in 14 Wahlsprengel eingeteilt und hierzu gem. § 54 NRWO folgende Wahllokale bestimmt:

Wahlsprengel	Wahllokal:	Anschrift:
1	Rathaus	Freisingerberg 4
2	Schulzentrum	Pocksteinerstraße 27a
3	HTL Waidhofen an der Ybbs	Im Vogelsang 8
4	Schloss Rothschild-Garderobe	Schlossweg 2
5	Feuerwehrhaus Wirts	Weyrerstraße 97
6	Schloss Rothschild-Trauungsraum	Schlossweg 2
7	Volksschule Zell an der Ybbs	Hauptplatz 17
8	Landeskindergarten Weitmannsiedlung	Oskar Czeija-Straße 14
9	Volksschule Zell an der Ybbs (Unterszell)	Hauptplatz 17
10	Volksschule Windhag	Windhag 5
11	Landeskindergarten Raifberg	Raifberg 12
12	Alte Gemeindeganzlei St. Leonhard am Walde	St. Leonharderstraße 82
13	Feuerwehrhaus St. Georgen in der Klaus	St. Georgnerstraße 33
14	Haus Konradsheim	Konradsheim 5

Seite 1/2



## Stadt Waidhofen a/d Ybbs · Wahlamt

---

Weiters sind gem. § 56 NRWO alle Wahllokale für die Stimmabgabe mittels Wahlkarte bestimmt.

Die **Wahlzeit** (§ 59 NRWO) wird in den Sprengeln 1 - 14 zur Stimmabgabe von 07:00 - 15:00 Uhr festgelegt.

Als **Verbotszone** (§ 58 NRWO) wird das jeweilige Wahllokal, sowie ein Umkreis von 20 m hievon festgelegt. Innerhalb dieses Bereiches ist jede Art der Wahlwerbung insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder Kandidatenlisten udgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

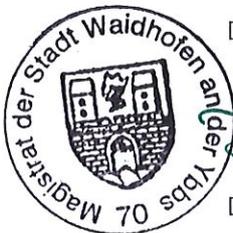
Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Um die Ausübung des Wahlrechtes durch bettlägerige Wahlkartenwähler im Gemeindegebiet zu ermöglichen, wird mit Rücksicht auf die zu erwartenden diesbezüglichen Wahlkartenanträge, gemäß § 52 Abs. 5 NRWO eine besondere Wahlbehörde gebildet.

Die Wahlzeit wird für die letztgenannte Wahlbehörde von 07:00Uhr bis zu jenem Zeitpunkt, an dem alle Wahlberechtigten gewählt haben, längstens jedoch bis 13:30 Uhr, festgelegt.

Zur Feststellung der Wahlergebnisse dieser Besonderen Wahlbehörde F1 gem. § 73 Abs. 4 NRWO wird die Sprengelwahlbehörde Nr. 12 (ehemalige Gemeindekanzlei St. Leonhard am Wald) bestimmt. Dieser Sprengelwahlbehörde sind - nachdem alle bettlägerigen Wahlberechtigten gewählt haben - die Wahlkuverts der besonderen Wahlbehörde zu übergeben und ununterscheidbar in das Wahlergebnis der Sprengelwahlbehörde Nr. 12 einzubeziehen.

Die Bezirkswahlleiter-Stellvertreterin:



*D. Käferbeck*

Doris Käferbeck

Angeschlagen am: 24.07.2024

Abgenommen am: 07.08.2024

Seite 2/2

